

für die Ortsgemeinde Schweighausen

AZ: GB 3

22 DS 16/ 0047

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Schweighausen	öffentlich	29.04.2021

Widmung des von der Braubacher Straße abzweigenden Teilstücks der Verkehrsanlage "Braubacher Weg" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Wegeparzelle „Braubacher Weg“ verläuft zwischen der Braubacher Straße und der L 332. Im Bebauungsplan „Gartenstraße, 1. Erweiterung“ ist sie überwiegend als Wirtschaftsweg festgesetzt. Für ein von der Braubacher Straße abzweigendes kurzes Teilstück (zwischen den Anwesen Braubacher Str. 18 und 20) ist dies nicht der Fall. Dieses letztgenannte Teilstück ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Es wirkt aufgrund der Bebauungsplanfestsetzung für das weiterführende Stück Richtung L 332 rechtlich wie ein „Anhängsel“ der Braubacher Straße. Im Kreuzungsbereich zur Braubacher Straße ist ein Verkehrszeichen Nr. 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ aufgestellt.

Die Verkehrsanlage „Braubacher Weg“ in dem vorstehend beschriebenen Umfang/Bereich wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verehalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Hinsichtlich der Bedeutung einer straßenrechtlichen Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Gartenstraße verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Braubacher Weg“ in dem oben beschriebenen Umfang entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Das von der Verkehrsanlage „Braubacher Straße“ in Schweighausen abzweigende Teilstück der Verkehrsanlage „Braubacher Weg“ (Parzelle Flur 1, Flurstück 49 teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister